Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0019/11	Datum 14.03.2011	
		Öffentlichkeitsstatus		
Dezernat: II	FB 02	öffentlich		

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit
	Tag		
Der Oberbürgermeister	29.03.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	05.05.2011	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.05.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	26.05.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 30			
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung gemäß der beigefügten Anlage 1.
- 2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung gemäß der beigefügten Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufga	abe x	ja	nei	in
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
61101000	Х	ja, Nr.	153, 1	54	nei	in
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2011 / 2012	JA	х	NEII	V		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt _

Budget/Deckungskreis:

TB7100 /
DKPORTO_2102

I. Aufwand (inkl. Afa)						
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto davon					on	
Jaili	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf	
2012	600	21020000	54313000		Х	
20						
20						
20						
Summe:				<u> </u>		

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto davon					on
Jaili	Luio	Nosteristerie	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf
2011	45.000	71000000	40310000		
2012	60.000	71000000	40340000		
2012	180.000	71000000	40310000		
2013 ff.	∑ 240.000				
Summe:					

B. Investitionsplanung	
Investitionsnummer:	
Investitionsgruppe:	

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto davon				
Jaili	Euro	Kostelistelle	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20					
20					
Summe:	•		•	•	

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon		
Jaili	Euro	Nosiensiene	Sacrikonio	veranschlagt	Bedarf	
20						
20						
20						
20						

Summe:						
III. Eigenanteil / Saldo						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	day	on .	
	Luio	Rostonotono	Guorinto	veranschlagt	Bedarf	
20						
20						
20						
20 Summe:						
Summe.						
_		IV. Verpflichtun	gsermächtigungen (V	E)		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	day		
				veranschlagt	Bedarf	
gesamt:						
20 für						
20						
20						
20						
Summe:						
	1					
	V	. Erheblichkeitsgre	enze (DS0178/09) Gesa	mtwert		
—	Tsd. € (Sammelp Γsd. € (Einzelver	•	Anlaga Crups	daat-baaabluga Ni	-	
				dsatzbeschluss Ni nberechnung	l .	
> 15 M	lio € (erhebliche	finanzielle Bedeutu		inberechilding		
	iio. C (Ciricbiione	illianzielle bedeutu	<u> </u>	chaftlichkeitsvergl	eich	
				kostenberechnun		
					9	
C. Anlage	evermögen					
Investitio	nsnummer:				Anlage neu	
Buchwert	t in €				JA	
Datum In	betriebnahme:					
		Auswirkungen a	auf das Anlagevermög	en		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte an	kreuzen	
Janr	Euro	Rostenstelle	Sacrikonto	Zugang	Abgang	
20						
fodowf*:b==	Sachbearbeiter Unterschrift AL / FBL					
federführendes(r) Amt/Fachbereich						
Herr Dr. Hartung						
\/a===1						
Verantwor Beigeordn						
Deigeordi	1616(1 <i>)</i>	Unterschrift	Herr Zimmerma	nn		

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2014 mit der Drucksache 0389/10 sieht mit den Maßnahmen 153 und 154 die Erhöhung des Steuersatzes für die Zweitwohnungssteuer von 8 % auf 10 % und die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 13 % vor.

Für das Jahr 2010 wurden 235.447,08 Euro Zweitwohnungssteuern festgesetzt. Eine Erhöhung von 8 % auf 10 % bewirkt ein Steuermehraufkommen von ca. 60.000,00 Euro.

Die Zweitwohnungssteuersätze anderer größerer Städte liegen zwischen 5 % in Berlin und 16 % in Erfurt. Der Steuersatz von 10 % liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer und entsteht gem. § 3 der Satzung für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Eine Satzungsänderung auf der Grundlage des Beschlusses in der Stadtratssitzung vom 13.12.2010 konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr vor dem 01.01.2011 beschlossen werden. Eine auf den 01.01.2011 rückwirkende Steuersatzerhöhung im Jahr 2011 würde gegen das Rückwirkungsverbot des § 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA verstoßen. Aus diesem Grund kann die Steuersatzerhöhung erst zum 01.01.2012 in Kraft treten. Für die Versendung neuer Abgabenbescheide fallen einmalig ca. 600 Euro Portokosten im Jahr 2012 an.

Für die Vergnügungssteuer bringt eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 13 % eine monatliche Steuermehreinnahme von etwa 15.000 Euro.

Der Vergnügungssteuersatz auf das Einspielergebnis bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit liegt zwischen 10 % z.B. in Erfurt und 20 % in Berlin. Der Steuersatz von 13 % liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens.

Die Vergnügungssteuer für den Betrieb von Geräten und Spielen entsteht jeweils mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird. Die Erhöhung des Steuersatzes ist somit auch im Laufe des Jahres ab dem Monat möglich, welcher dem Monat der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt folgt.

Für das Jahr 2011 ist bei Inkrafttreten ab Juli 2011 mit Vergnügungssteuermehreinnahmen für die Monate Juli bis September 2011 von etwa 45.000 Euro zu rechnen. Ab dem Jahr 2012 werden dann ca. 180.000 Euro Mehreinnahmen erreicht werden.

Änderungen

Die Änderungen betreffen die Steuersätze in § 8 der Zweitwohnungssteuersatzung und § 10 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung.

Das Inkrafttreten der neugefassten Satzungen ist in § 15 der Zweitwohnungssteuersatzung und § 17 der Vergnügungssteuersatzung geregelt.

In der Zweitwohnungssteuersatzung wurde darüber hinaus ein Fehler aus der 1. Änderungssatzung bei der Absatznummerierung in § 2 bereinigt und die wegen Zeitablauf überflüssig gewordene alte Übergangsvorschrift (§ 15 alt) gestrichen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung

- Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- Anlage 3: Synopse für die Zweitwohnungssteuersatzung
- Anlage 4: Synopse für die Vergnügungssteuersatzung